

denen Technik, Vervollkommnung der Leitungsmethoden, Erhöhung der Qualifikation, Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, Anwendung ökonomischer Hebel, Senkung der Materialverluste usw. gewonnen. 3. örtliche R.: nicht genutzte ökonomische Möglichkeiten im Bereich der örtlichen Staatsorgane (in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden). Diese können sein: natürliche Vorkommen (Kies, Lehm u. ä), Produktionskapazitäten (unge nutzte oder zweckfremdete Produktionsstätten, Lagerräume, Maschinen u. ä), Arbeitskräfte, die in für sie geeigneten Bereichen des Arbeitsprozesses eingesetzt werden können. Für die möglichst umfassende und zweckentsprechende planmäßige Nutzung dieser örtlichen R. tragen die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte die Verantwortung.

**Reservist:** gedienter oder ungedienter wehrpflichtiger Bürger der DDR bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. Offizier bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der entsprechend dem —> *Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht* zur Reserve der —> *Nationalen Volksarmee* gehört. Im Verteidigungsfalle zählen alle Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der NVA. Sie wird in die Reserve I und II eingeteilt. Die Reserve I bilden ungediente und gediente Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere (einschließlich Dienstgrad Hauptmann) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr sowie Offiziere ab Dienstgrad Major bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Die Reserve II bilden ungediente und gediente Soldaten und Unteroffiziere ab 36. bis zum voll-

endeten 50. Lebensjahr sowie Offiziere bis einschließlich Dienstgrad Hauptmann ab 36. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Im Rahmen der Wehrpflicht und gemäß der R.enordnung können gediente und ungediente R. zum R.enwehrdienst herangezogen werden. Der R.enwehrdienst dient der Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der NVA bzw. der Organe des Wehersatzdienstes. Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst oder anrechnungsfähigen Wehersatzdienst geleistet haben, können zur Aneignung von militärischen Grundkenntnissen für die Dauer bis zu drei Monaten oder zur Ausbildung als Offizier für die Dauer bis zu sechs Monaten einberufen werden. R., die bereits aktiven oder R.enwehrdienst geleistet haben, können zur Qualifizierung zu Übungen einberufen werden, und zwar Reservegruppe I bis zu drei Monaten im Jahr und Reservegruppe II bis zu zwei Monaten im Jahr. Während der Zugehörigkeit zur Reserve werden Soldaten und Unteroffiziere insgesamt nicht mehr als 21 Monate und Offiziere nicht mehr als 24 Monate einberufen. R. können außer zur Ausbildung und zu Übungen auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden. Die Organisationsform für den freiwilligen Zusammenschluß der gedienten R. sind die R.enkollektive in Betrieben, LPG, VEB, staatlichen Verwaltungen u. a. Einrichtungen. Ihnen obliegt die Vertiefung der militärischen Kenntnisse und Erhaltung des physischen Leistungsvermögens, die Unterstützung der —> *sozialistischen Wehrerziehung* der